

08.09.2017

Kleine Anfrage 285

des Abgeordneten Andreas Bialas SPD

Dürfen Polizistinnen und Polizisten zu Wahlkampfzwecken instrumentalisiert werden?

Die „Innere Sicherheit“ ist ein wichtiges, sehr aktuelles und in Wahlkampfzeiten priorisiertes Schwerpunktthema. Daher richten zahlreiche Publikationen und Wahlwerbungen der Parteien aber auch der einzelnen Wahlkreisbewerber und Bundestagskandidaten ihr Augenmerk auf dieses Politikfeld. Gern wird auch eine Visualisierung von Hoheitsträgern den Aussagen der Politiker beigelegt. So sind z.B. in Flyern, auf Homepages und Werbeplakaten von Parteien auch Polizistinnen und Polizisten in Uniform, mit Ausrüstungsgegenständen (Waffe, Handschließen, etc.) mit Dienstgrad und mit Hoheitsabzeichen, z.B. des Landes NRW, zu sehen. Hierbei ist nicht erkennbar, ob es sich um Schauspieler/Models in ausgeliehenen Uniformen und Waffen handelt oder um aktive Beamte in ihrer Dienstkleidung und Ausrüstung.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Dürfen aktive Polizistinnen und Polizisten an derartigen Aufnahmen teilnehmen, bzw. dürfen sie sich für Aufnahmen und anschließenden Publikationen in Wahlwerbungen zur Verfügung stellen und wenn ja, bedarf es hierfür eines dienstlichen Antrages und dementsprechend einer Genehmigung?
2. Wer erteilt hierfür die Genehmigungen?
3. Dürfen komplette und aktuelle Uniformen und Ausrüstungen, bis hin zur Waffe, der Polizei NRW hierfür genutzt werden?
4. Dürfen Landesbedienstete des Landes NRW in Uniform während ihrer Dienstzeit Wahlwerbung im Bundestagswahlkampf machen?
5. Welche Konsequenzen hätte es für die Beamten und für die entsprechende Publikation, wenn hierbei sich aktuell im Dienst befindende Polizistinnen und Polizisten haben ablichten lassen?

Andreas Bialas

Datum des Originals: 07.09.2017/Ausgegeben: 11.09.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de